

STEUERN IM GRIFF

DAS KAPITALEINLAGEPRINZIP BEINHALTET GROSSE CHANCEN



Das Kapitaleinlageprinzip wurde bereits im Jahr 2011 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführt. In der Praxis sind noch immer Fehler zu beobachten und die Chancen werden oft nicht erkannt.

Bis 2010 musste Geld, welches von Anteilseignern in eine Gesellschaft einbezahlt wurde, bei einer Rückzahlung durch die Gesellschaft von den Eigentümern versteuert werden. Dies war insbesondere dann stossend, wenn ein KMU in Not geriet und die Eigentümer zusätzliches Geld über Aktionärsdarlehen einschossen, um die Gesellschaft zu retten. Diese Darlehen werden in der Regel mit bereits versteuerten privaten Mitteln gewährt. Erholte sich die Gesellschaft in der Folge tatsächlich und war in der Lage, die Kapitaleinlagen der Eigentümer zurückzuerstatten, kam es zur erneuten Besteuerung dieser Mittel.

Seit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips im Jahr 2011 können Kapitaleinlagen, die direkt von den Eigentümern in die Gesellschaft (AG, GmbH) eingebracht wurden, **steuerfrei zurückbezahlt werden, wenn gewisse Voraussetzungen eingehalten werden**. Die Einhaltung dieser Bedingungen und die Beachtung der formalen Anforderungen sind Voraussetzung für die steuerfreie Rückzahlung.

Um was geht es bei einer Kapitaleinlage?

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II fand ein Systemwechsel vom Nennwert zum Kapitaleinlageprinzip statt: Kapitaleinlagen, die **direkt von den Eigentümern** in die Gesellschaft (AG, GmbH) eingebracht wurden, können dabei gleich wie das Nennwertkapital steuerfrei an die Gesellschafter zurückbezahlt werden. Die Rückführung verdeckter Kapitaleinlagen oder die Rückzahlung von Kapitaleinlagen nahestehender Konzerngesellschaften fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kapitaleinlageprinzips. Die steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen setzt nicht voraus, dass die Ausschüttung an jenen Anteilseigner erfolgt, der die Kapitaleinlage seinerzeit geleistet hat.

Offene Kapitaleinlagen sind bei Bar- oder Sacheinlagegründungen, Kapitalerhöhungen, Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen aber auch bei Forderungsverzichten oder à-fonds-perdu-Leistungen im Rahmen von Sanierungen denkbar. Bei den steuerlichen Folgen ist zwischen Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen zu unterscheiden.

Kapitaleinlagen bei privat gehaltenen Beteiligungen

Bei natürlichen Personen, welche die Beteiligung im Privatvermögen halten, unterliegen die Ausschüttungen von Reserven aus Kapitaleinlagen weder der Verrechnungs- noch der Einkommenssteuer.

«Die Entnahme einer Kapitaleinlage ist nur mittels Beschluss der Generalversammlung möglich.»

Hanspeter Baumann, BDO

Autor

Hanspeter Baumann
dipl. Treuhandexperte, Partner
BDO AG, Liestal
Tel. 061 927 87 00
hanspeter.baumann@bdo.ch

Co-Autor

Thomas Schwab
dipl. Steuerexperte,
Rechtsanwalt
BDO AG, Basel
Tel. 061 317 37 72
thomas.schwab@bdo.ch

Kapitaleinlagen im Geschäftsvermögen

Im Geschäftsvermögen gilt das Buchwertprinzip. Das bedeutet, dass sämtliche Erträge buchhalterisch erfasst werden müssen. Allenfalls kann es bei Rückzahlung von Kapitaleinlagen erforderlich sein, bei der Muttergesellschaft Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu verbuchen.

Aus diesem Grunde hat das Kapitaleinlageprinzip innerhalb einer Unternehmensgruppe nicht dieselbe Bedeutung wie für Privatpersonen. Dennoch ergeben sich auch innerhalb einer Gruppe Vorteile, wenn Kapitaleinlagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gemeldet werden:

- Dividenden aus Kapitaleinlagen an ausländische Gesellschaften unterliegen nicht der Verrechnungssteuer. Demnach muss weder das Meldeverfahren beantragt werden, noch fällt eine allfällige Sockelsteuer an.
- Es ist denkbar, dass ein (Tochter-)Unternehmen dereinst an eine Privatperson verkauft wird. Für diese hat eine Gesellschaft mit Kapitaleinlagen einen deutlich höheren Wert, da die latente Steuerlast tiefer ist. Ein Käufer einer Gesellschaft kann die von den früheren Kapitaleignern einbezahlten Kapitaleinlagen steuerfrei entnehmen.

Meldung einer Kapitaleinlage an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

Die «Reserven aus Kapitaleinlagen» müssen der ESTV innert 30 Tagen mittels Formular 170 gemeldet werden. Die 30-Tage-Frist läuft ab dem Datum der Generalversammlung, welche die entsprechende Jahresrechnung genehmigte.

Am 9. September 2015 wurde das aktualisierte Kreisschreiben 29a publiziert. Seither gilt die 30-tägige Frist nicht mehr als Verwirkungsfrist, sondern als eine Ordnungsfrist. Das bedeutet, dass vergessene oder nicht erkannte Kapitaleinlagen zeitlich unbefristet nachgemeldet werden können. Das Kapitaleinlageprinzip gilt rückwirkend auf den 1. Januar 1997.

Bei einer Einlage sollte man darauf achten, dass die ESTV diese schriftlich bestätigt. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt sich die Prüfung einer Einsprache oder die Umbuchung auf ein anderes Konto.

Verbuchung

Die Kapitaleinlage muss in der Handelsbilanz der Gesellschaft gesondert ausgewiesen werden und darf nicht mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Die ESTV bezeichnet dieses Konto als «Reserven aus Kapitaleinlagen». Aus steuerlichen Gründen ist somit stets zwischen «Reserven aus Kapitaleinlagen» und anderen Reserven (allgemeine Reserven, Gewinnreserven) zu unterscheiden.

Eine der ESTV mittels Formular 170 gemeldete, aber noch nicht bestätigte Kapitaleinlage sollte aus Gründen der Transparenz im Anhang als solche bezeichnet werden.

Sanierung einer Gesellschaft

Eine Sanierung beinhaltet oft Zuschüsse (à-fonds-perdu-Leistungen) oder Forderungsverzichte von Aktionären. In der Vergangenheit wurden diese Sanierungsleistungen typischerweise mit Verlusten verrechnet, da der Zweck der Sanierung in der «Gesundung» der Bilanz gesehen wurde. Entsprechend wurden diese Sanierungsleistungen als ausserordentlicher Ertrag verbucht. Sollte sich die Gesellschaft jedoch dereinst wieder erholen und möchten die Eigentümer diese Mittel wieder ins Privatvermögen zurückholen, sind diese als Dividenden zu deklarieren und entsprechend zu versteuern.

Mit Einführung des Kapitaleinlageprinzips kann dies vermieden werden, da die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven steuerfrei ist. Die Forderungsverzichte von Beteiligten qualifizieren gemäss ESTV jedoch nur dann als Einlage in die Kapitalreserven, soweit die Forderung als verdecktes Eigenkapital qualifizierte oder das Darlehen aufgrund der schlechten Geschäftslage von einem unabhängigen Dritten nicht mehr gewährt worden wäre. Gleichzeitig dürfen mit den Kapitaleinlagen keine offenen Verluste verrechnet werden. Es muss sich somit um sogenannte «unechte Sanierungsleistungen» handeln.

Dabei gilt es aber zu beachten: In Art. 6 Abs. 1 lit. k StG wird geregelt, dass die Emissionsabgabe von 1 Prozent nur dann erlassen wird, wenn und soweit «die bestehenden Verluste beseitigt werden» und die Summe von 10 Millionen Franken nicht überschritten wird. Der sanierende Aktionär hat demnach die Wahl:

- Entweder wird die Emissionsabgabe von 1 Prozent der Kapitaleinlage entrichtet und die Sanierungsleistung in den «Reserven aus Kapitaleinlagen» verbucht, oder
- die Sanierungsleistung wird - wie früher - über die Erfolgsrechnung verbucht. In diesem Fall ist die Emissionsabgabe nicht geschuldet, aber es ist auch nicht möglich, die Einlage dereinst steuerfrei ins Privatvermögen zurückzuführen.

Ausschüttung einer Kapitaleinlage

Die Rückzahlung von steuerlich anerkannten Kapitaleinlagen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung vom Grund- und Stammkapital. Es ist keine Verrechnungssteuer geschuldet. Personen, welche die Beteiligung im Privatvermögen halten, können die Rückzahlung steuerfrei vereinnahmen.

Das OR-Rechnungslegungsrecht enthält keine Bestimmungen zur Rückzahlung einer Kapitaleinlage. Die **Entnahme einer Kapitaleinlage** ist nur mittels Beschluss der Generalversammlung möglich. Dabei sind Dividenden aus Gewinnreserven von Rückzahlungen von Kapitaleinlagereserven zu unterscheiden. Der Beschluss muss präzisieren, aus welcher Reserve die Ausschüttung zu bezahlen ist (GV-Protokoll). Wenn nicht explizit die Entnahme einer Kapitaleinlage beschlossen wird, wird eine Entnahme von Gewinnreserven vermutet. In diesem Fall ist die Verrechnungssteuer geschuldet und die Ausschüttung ist zu versteuern. Die Entnahme aus den «Reserven aus Kapitaleinlagen» muss der ESTV innert 30 Tagen mittels Formular 170 gemeldet werden.

Die wichtigsten Punkte zum Kapitaleinlageprinzip

- **Identifikation** von Kapitaleinlagen (z.B. bei Leistungen von Agio's oder Sanierungsbeiträgen).
- Verbuchung auf dem **separaten Konto** «Reserven aus Kapitaleinlagen».
- **Meldung** der Kapitaleinlage **an die ESTV** innert 30 Tagen mittels Formular 170, Nachmeldungen für Kapitaleinlagen ab dem 1. Januar 1997 sind möglich.
- Bei einer **Sanierungsleistung von Beteiligten** ist zu entscheiden, ob sie in den Kapitaleinlagereserven oder in der Erfolgsrechnung verbucht werden soll.
- Bei **Beschlussfassung der Generalversammlung über eine Ausschüttung** aus der Kapitalreserve ist dies explizit zu beschliessen und entsprechend zu protokollieren.
- Es ist keine Verrechnungssteuer abzurechnen. Formular 103 oder Formular 110 entfällt.
- Die Entnahme aus der Kapitaleinlagereserve ist der ESTV innert 30 Tagen mittels Formular 170 anzuzeigen.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder **Tel. 0800 825 000**.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.